

Anonymisierung

Frau sprach ohne „Genehmigung“ ihres Mannes mit der Zeitung

Zwei Familien haben Probleme mit einem Medizinischen Dienst. Eine der Ehefrauen verabredet mit einer Redakteurin der regionalen Zeitung einen Bericht über den Fall. Man vereinbart, den Namen mit einem Initial abzukürzen, damit die Familie ihre Anonymität wahrt. Zur Vereinbarung gehört nicht die Nennung der Kleinstadt (9 200 Einwohner). Der Ehemann der Informantin beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Zeitung hätte ausschließlich mit seiner Frau gesprochen. Dazu habe er keine Genehmigung gegeben. Auch habe das Gespräch in seinem Haus stattgefunden, das im Grundbuch ausschließlich auf seinen Namen eingetragen sei. In dem Beitrag geht es um die schwer behinderte Tochter des Ehepaares und im Zusammenhang damit um den Medizinischen Dienst. Durch die Art der Darstellung in der Zeitung werde sein und seiner Tochter Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Chefredaktion der Zeitung antwortet, die Haltung des Mannes laufe auf eine Entrechtung der Ehefrau hinaus. Das Gespräch mit der Frau habe zweifelsfrei im Hinblick auf eine Veröffentlichung stattgefunden. (2001)

Die Familie wurde ausreichend anonymisiert. Mit dieser Feststellung weist der Beschwerdeausschuss die Beschwerde zurück. Eine Verletzung der Ziffern 2 und 8 des Pressekodex liege nicht vor. Von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts könne keine Rede sein, da sich die Familie vor der Veröffentlichung in einer anderen Zeitung in einem großen Artikel mit Foto habe vorstellen lassen. Als falsch kritisierte Aussagen könnten der Zeitung nicht vorgeworfen werden, da sie so von der Ehefrau getroffen worden seien. Der Passus in dem fraglichen Artikel, der Vorgang „fülle ganze Aktenschränke“, sei allerdings nicht ganz richtig, da nur drei Ordner vorhanden seien. Diese kleine Unkorrektheit rechtfertige jedoch nicht eine Maßnahme durch den Beschwerdeausschuss des Presserats. (B1–43/02)

Aktenzeichen:B1–43/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet